

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: eseco B150 Axx

Erstellt am: 18.07.2023

Version: 1637-0

Ersetzt: NEU

Überarbeitet am: NEU

Seite: 1 / 7



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: eseco B150 A10, A30, A50

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Trenn- und Prüfstaub

Verwendungen von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant: KSL staubtechnik gmbh

Straße/ Postfach: Westendstrasse 11

Nat.-Kenn./ PLZ/ Ort: DE - 89415 Lauingen

Telefon/ Telefax/ E-Mail: +49 (0) 9072 / 95 00-0 / Fax: -50 / info@ksl-staubtechnik.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse: Eye Irrit. 2 – Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Gefahrenkategorie: 2

Gefahrenhinweise: H319 Verursacht schwere Augenreizung

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS07

Signalwort: Achtung

Gefahren: H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise: P264 Nach Gebrauch mit viel Wasser und Seife gründlich waschen

P280 Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist nicht leicht entzündbar, aber brennbar und kann daher bei Dispersion ein explosionsfähiges Staub-Luft-Gemisch bilden (Staubexplosionsgefahr).

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung des Gemischs:

Trennmittel auf Basis natürlichen Pflanzengranulats

Gefährliche Bestandteile:

Adipinsäure

Name	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentrationsspanne [M.-%]	Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008
Natürliches Pflanzengranulat	8001-25-0	-	50-90 %	entfällt
Adipinsäure	124-04-9	204-673-3	10-50%	- Eye Irrit. 2 - Kategorie 2 - H319

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: eseco B150 Axx

Erstellt am: 18.07.2023

Version: 1637-0

Ersetzt: NEU

Überarbeitet am: NEU

Seite: 2 / 7



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/ Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 15 min. unter fließendem Wasser bei weit gespreizten Lidern spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit viel Wasser ausspülen. Flüssigkeit wieder ausspucken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Staub kann eine Reizung der Augen und Atemwege verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gemäß den Symptomen behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Ungeeignet:

Wasservollstrahl: Gefahr der Staubwolkenmischung.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall und bei übermäßiger Hitze können sich gefährliche Zerfallsprodukte entwickeln (Kohlenmonoxid, Kohlendioxid). Staub kann in der Luft explosive Gemische bilden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Staubbildung vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Entfernen von Zündquellen, Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung und Vermeiden von Staubentwicklung.

6.1.2 Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine Direkteinleitung wässriger Suspensionen in Gewässer. Nicht in Gewässer, Erdreich oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Hinweise zur Rückhaltung

Staubentwicklung vermeiden.

6.3.2 Hinweise zur Reinigung

Das Gemisch mechanisch staubfrei aufnehmen oder saugen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Geprüfte Industriestaubsauger oder Sauganlagen für explosionsgefährdete Bereiche verwenden.

6.3.3 Hinweise zu ungeeigneten Rückhalte- und Reinigungsmethoden

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Bei der Entsorgung Abschnitt 13 des SDB beachten. In Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes werden persönliche Schutzausrüstungen angegeben.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: eseco B150 Axx

Erstellt am: 18.07.2023

Version: 1637-0

Ersetzt: NEU

Überarbeitet am: NEU

Seite: 3 / 7



ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung und -ablagerungen vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Staubbildung vermeiden. Von Zündquellen fernhalten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubeentwicklung verursachen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in Gewässer, die Kanalisation und das Erdreich gelangen lassen.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch/ Kontakt Hände waschen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behältnisse trocken lagern. Nicht zusammen mit explosiven und/ oder brandfördernden Stoffen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern.

Lagerklasse:

VCI : 11 (brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

Chem. Identität	CAS-Nr.	EG-Nr.	Nationaler Grenzwert	Expositionsart	Bemerkung/ Rechtsvorschrift
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	1,25 (A) mg/m ³ (alveolengängig)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	10 (E) mg/m ³ (einatembar)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900

8.1.2 Internationale Grenzwerte

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden internationalen Grenzwerten

Chem. Identität	CAS-Nr.	EG-Nr.	Internationaler Grenzwert	Expositionsart	Bemerkung/ Rechtsvorschrift
Adipinsäure	124-04-9	204-673-3	siehe GESTIS-Datenbank Intern. Grenzwerte *	inhalativ	jeweiliger internationaler Arbeitsgrenzwert

* Sie finden die GESTIS-Datenbank für Internationale Grenzwerte unter folgendem Link: <http://limitvalue.ifa.dguv.de>

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft. Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen und individuelle Schutzmaßnahmen empfohlen.

Nach Bedarf lüften, um Staub in der Luft zu kontrollieren. Bei hohem Staubanteil in der Luft explosionsssicheres Lüftungssystem einsetzen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Das Produkt unter Einhaltung der Sicherheitsanweisungen behandeln.

Gesichts-/Augenschutz

Geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Haut-/Handschutz

Kann bei empfindlichen Menschen auf die Haut leicht reizend wirken. Ggfs. Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 tragen.

Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositions Grenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske mit Partikelfilter P2 gemäß Norm 143 zu tragen.

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: eseco B150 Axx

Erstellt am: 18.07.2023

Version: 1637-0

Ersetzt: NEU

Überarbeitet am: NEU

Seite: 4 / 7



8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a)	Aggregatzustand	Pulver, Granulat – fest
(b)	Farbe	hellbraun
(c)	Geruch	neutral
(d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht zutreffend
(e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht zutreffend, da chemische Zersetzung vor Erreichung des Siedepunktes liegt.
(f)	Entzündbarkeit	brennbar
(g)	Untere und obere Explosionsgrenze	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für Feststoffe.
(h)	Flammpunkt	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe.
(i)	Zündtemperatur	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten.
(j)	Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
(k)	pH-Wert	nicht bestimmt
(l)	Kinematische Viskosität	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Flüssigkeiten.
(m)	Löslichkeit	unlöslich
(n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Angabe
(o)	Dampfdruck	nicht zutreffend
(p)	Dichte und/oder relative Dichte	ca. 1,2 - 1,5 g/cm ³
(q)	Relative Dampfdichte	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten.
(r)	Partikeleigenschaften	Der X ₅₀ -Wert liegt zwischen 100 µm und 150µm.

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Nicht zutreffend.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

(a)	mechanische Empfindlichkeit	nicht zutreffend
(b)	Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation	nicht zutreffend
(c)	Entstehung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische	UEG \geq 60 g/m ³ P _{max} < 9,5 bar _ü Zündtemperatur > 330° C K _{St} -Wert < 200 bar · m/s Staubexplosionsklasse St 1
(d)	Pufferkapazität	nicht zutreffend
(e)	Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht zutreffend
(f)	Mischbarkeit	nicht zutreffend
(g)	Leitfähigkeit	nicht zutreffend
(h)	Ätzwirkung	nicht zutreffend
(i)	Gasgruppe	nicht zutreffend
(j)	Redoxpotenzial	nicht zutreffend
(k)	Radikalbildungspotenzial	nicht zutreffend
(l)	photokatalytische Eigenschaften	nicht zutreffend

Das Produkt selbst wurde nicht geprüft, die Aussagen wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Staubexplosionsgefahr bei Staub-Luft-Gemischen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Gefahr unter normalen Lagerbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit und Wasser während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen. Zersetzung erfolgt ab Temperaturen > 150 °C.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: eseco B150 Axx

Erstellt am: 18.07.2023

Version: 1637-0

Ersetzt: NEU

Überarbeitet am: NEU

Seite: 5 / 7



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Produkt liegen keine toxikologischen Angaben vor.
Die Angaben beziehen sich auf die beigemengte Adipinsäure.

- a) **Akute Toxizität**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- b) **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**
Leichte Reizung
- c) **Schwere Augenschädigung/-reizung**
Gefahr ernster Augenschäden
- d) **Sensibilisierung der Atemwege/ Haut**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- e) **Keimzellmutagenität**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- f) **Karzinogenität**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- g) **Reproduktionstoxizität**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- h) **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- i) **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- j) **Aspirationsgefahr**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition **Sofort auftretende Wirkungen**

Reizung im Auge bzw. der Atemwege durch Fremdkörpereinwirkung ist möglich.

Chronische Wirkungen bei anhaltender Exposition

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften oder weitere schädliche Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Das Pflanzengranulat als Hauptbestandteil weist keine ökotoxikologischen Eigenschaften auf. Folgende Angaben beziehen sich auf die beigemengte Adipinsäure. Adipinsäure ist akut schädlich für Wasserorganismen. Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm jedoch nicht zu erwarten.

12.1 Toxizität

Fischtoxizität:

LC0 (96 h) ≥ 1.000 mg/l, Brachydanio rerio (statisch)
Nominalwerte (durch Konzentrationskontrolle bestätigt)

Aquatische Invertebraten:

LC50 (48 h) 46 mg/l, Daphnia magna (OECD-Richtlinie 202, Teil 1)
Nominalkonzentration

Wasserpflanzen:

EC50 (72 h) 59 mg/l (Wachstumsrate), Pseudokirchneriella subcapitata (OECD-Richtlinie 201, statisch)
Nominalkonzentration

Mikroorganismen/Wirkung auf Belebtschlamm:

EC50 (3 h) 7.911 mg/l, Belebtschlamm (OECD-Richtlinie 209, aerob)

Chronische Toxizität Fische:

Studie aus wissenschaftlichen Gründen nicht notwendig.

Chronische Toxizität aquat. Invertebraten:

NOEC (21 d) 6,3 ng/l, Daphnia magna (OECD-Richtlinie 211)
Nominalkonzentration

Beurteilung terrestrische Toxizität:

Studie aus wissenschaftlichen Gründen nicht notwendig.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht persistent, das Produkt ist leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: eseco B150 Axx

Erstellt am: 18.07.2023

Version: 1637-0

Ersetzt: NEU

Überarbeitet am: NEU

Seite: 6 / 7



12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB. Selbsteinstufung

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht relevant.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht relevant.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Produkt trocken aufnehmen. Nicht ins Abwasser oder in Oberflächenwässer entsorgen.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

010410 – staubende und pulverige Abfälle

Behandlung gereinigter/ungereinigter Verpackungen

150106 - gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Maßnahmen

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

EU-Vorschriften

Nicht relevant

Nationale Vorschriften

Beim Umgang mit diesem Produkt sind die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Version zu beachten, u. a.

AwSV Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend

TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

TRGS 720 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines“

TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung“

TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“

TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“

TRGS 900 „Arbeitsgrenzwerte“

MuSchG „Mutterschutzgesetz“

JuSchG „Jugendschutzgesetz“

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: eseco B150 Axx

Erstellt am: 18.07.2023

Version: 1637-0

Ersetzt: NEU

Überarbeitet am: NEU

Seite: 7 / 7



15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Keine. Dokument wurde neu erstellt.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
BG	Berufsgenossenschaft
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt Organisation)
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns auf Angaben der Rohstofflieferanten/Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 welche zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Es wurden die Übertragungsgrundsätze für die Einstufung von Gemischen laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 6, Absatz 5 angewendet.

Die Einstufung der Wassergefährdungsklasse dieses Gemischs erfolgte nach der AwSV.

16.5 Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.6 Sonstige Angaben

Bei der Herstellung unserer Produkte werden keine Antibiotika, Bakterizide oder Fungizide verwendet.

16.7 Information zu NANO

Wir verwenden keine Nanotechnologie Prozesse und es werden keine synthetischen Nano-Materialien zur Produktion eingesetzt. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sich kleine Mengen von Nanopartikeln im Material befinden. Um die gewünschte Partikelgrößenverteilung in unserem Produkt zu erhalten wird das Produkt zerkleinert und anschließend gesiebt. Es könnte sein, dass einige Nanopartikel in einem solchen Zerkleinerungsprozess erzeugt werden. Das Gleiche gilt übrigens auch für Produkte wie Mehl oder Zucker. Das Ausschließen von NANO Material ist deshalb nicht möglich.

16.8 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für die Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.